

## **Beitragsordnung des Skivereins Eintracht Frankenhain e. V.**

### 1. Grundlage

Grundlage für die Regelungen dieser Beitragsordnung sind die §§ 6, 9, und 16 der Satzung in der Fassung vom 26.04.2013.

### 2. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitrags- und Sachleistungspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

### 3. Mitgliedsbeitrag

3.1 Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis die Mitgliederversammlung einen neuen Beschluss fasst. Folgende Beiträge sind zu entrichten:

**Aufnahmegebühr:** 5,- € (einmalig vorab zu entrichten)

#### **Monatsbeiträge (regelmäßige Beiträge):**

- jedes aktive und passive Mitglied 4,- €
- Familie 2 Erwachsene + 1 Kind (bis zum vollendeten 18 Lebensjahr) 11,- €
- für jedes weitere Kind (bis zum vollendeten 18 Lebensjahr) 3,- €
- jedes fördernde Mitglied (natürliche Person) 5,- €
- jedes fördernde Mitglied (juristische Person) 10,- €
- Ehrenmitglieder beitragsfrei

3.2 Die Beiträge werden zweimal im Jahr fällig, jeweils am 15.02. und am 15.08. Der Verein wünscht das Lastschriftverfahren. Für Mitglieder, die nach Beschließen dieser Beitragsordnung dem Verein beitreten ist das Lastschriftverfahren verbindlich.

3.3 In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung der Sektion und Prüfung der vorliegenden Nachweise.

### 4. Sachleistungsbeitrag in Arbeitsstunden

4.1 Jedes aktive und passive Mitglied, ist zur Ableistung von Arbeitsstunden je Kalenderjahr verpflichtet.

Die Arbeitsstunden sind grundsätzlich im Rahmen von Vereinsveranstaltungen, wie Wettkampfdurchführung (als Kampfrichter, Ordner oder Helfer), Arbeitseinsätzen an den vereinseigenen oder genutzten Anlagen, bei der Absicherung von Projekten, welche zur Sicherung der Vereinsfinanzierung und des Vereinsimage beitragen, außer Weltcupveranstaltungen. Ein Anspruch auf

den Einsatz bei bestimmten Projekten besteht nicht. Wünsche der Mitglieder hinsichtlich der Einsätze werden jedoch möglichst berücksichtigt.

Jedes Mitglied ist für die Ableistung seiner Arbeitsstunden selbst verantwortlich. Die Arbeitsstunden sind jedoch vorab mit dem für den Wettkampf-, Arbeitseinsatz- bzw. Projektverantwortlichen abzusprechen. Die Reihenfolge der Anmeldung entscheidet über die Teilnahme zur Ableistung der Einsatzstunden.

Vor Antritt des Dienstes und unmittelbar nach Beendigung des Dienstes hat sich das Mitglied bei dem für den Einsatz Verantwortlichen an- bzw. abzumelden. Die geleisteten Arbeitsstunden werden vom Verantwortlichen an den geschäftsführenden Vorstand gemeldet.

Zusätzlich geleistete Arbeitsstunden werden finanziell nicht abgegolten.

Mitglieder, welche im Jahresverlauf dem Verein beitreten, leisten je Mitgliedsmonat 1/12 der Arbeitsleistung je Kalenderjahr.

#### 4.2 Umfang der Arbeitsleistungen je Kalenderjahr

- alle aktiven und passiven Mitglieder leisten 12 Stunden

Sind die Eltern aktive oder passive Vereinsmitglieder, dann muss nur für ein Kind die Arbeitsverpflichtung erbracht werden.

Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird ein zusätzlicher Beitrag von 10,00 € je nicht geleisteter Arbeitsstunde erhoben, der zum 31.01. des folgenden Kalenderjahres fällig wird.

Bei minderjährigen oder geschäftsunfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter als Gesamtschuldner für deren Arbeitsleistungs- bzw. geldwerte Ersatzleistungspflichten.

#### 4.3 Befreiung von den Arbeitsstunden

Von der Verpflichtung zur Ableistung von Arbeitsstunden bzw. der Abgeltung in Geld sind befreit:

- Mitglieder, die zu Beginn des Kalenderjahres das 65. Lebensjahr vollendet haben
- Auf Antrag beim geschäftsführenden Vorstand Mitglieder, die durch Schwerbehindertenausweis einen Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 % nachweisen
- Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der Sektionsleitungen
- Alle Übungsleiter, welche mindestens 1x wöchentlich Training absichern
- Alle Kadersportler des DSV ab Kaderstatus C2
- Fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

#### 5. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.04.2013 beschlossen und tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 04.11.2006 außer Kraft.